

Leser, denen das Recht auf Selbstverwaltung ein hohes Gut ist, betroffen zurück:

„Es ist daher festzustellen, dass die ZKN eine ihr obliegende Pflicht nicht erfüllt und damit die Voraussetzung einer Anordnung gemäß § 87 Abs.1 HKG gegeben ist. Eine derartige Anordnung stellt sich allerdings als ein erheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kammer dar.

Nach Abwägung der dafür und der dagegen sprechenden Gesichtspunkte ist dieser Eingriff im vorliegenden Fall angezeigt, weil nicht erkennbar ist, dass die ZKN ohne diese Anordnung der ihr vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht aufgegebenen Pflicht zur Änderung der Alterssicherungsordnung nachkommen wird.“

Weiter heißt es: „Da sich die Mehrheit der Kammermitglieder für die vorliegende Neufassung der Satzung ausgesprochen hat und somit bereits eine überwiegende Akzeptanz vorhanden ist, wird im Wege der Aufsichtsmaßnahme im Ergebnis nur dafür gesorgt, dass die für die qualifizierte Mehrheit erforderliche Stimmenzahl erreicht wird.“

#### Recht auf Selbstbestimmung

Die erforderliche Stimmenzahl für die 3/4-Mehrheit in der Kammerversammlung beträgt 44 von 58. Zur Erlangung der Rechtskraft aber sind diese Stimmen nicht unbedingt mehr erforderlich. Denn die neue ASO wird mit und ohne diese qualifizierte Mehrheit rechtlichen Be-

stand erlangen. Erforderlich ist die 3/4-Mehrheit jedoch nach wie vor zur Bewahrung unseres berufsständischen Selbstbestimmungsrechtes. Der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen, der Leitende Ausschuss wie auch der Sitzungsausschuss halten diesen Eingriff in die Selbstverwaltung unseres AVW nicht für den optimalen Weg. Sie sehen sich allerdings durch die Maßnahme der Aufsichtsbehörde bestätigt. Bestätigung war schon zuvor das in Lüneburg ergangene Urteil des OVG, das unsere Alterssicherungsordnung von jenen Mängeln befreite, die weitreichende Fehlentscheidungen begünstigende Interpretationsspielräume zuließen. Kein wie auch immer zusammengesetzter LA kann künftig mehr, unter welchen Vorwänden auch immer, die Verteilungsgerechtigkeit subjektiv umgestalten.

Wünschenswert bleibt daher zum Termin der dritten außerordentlichen Kammerversammlung die Einsicht aller Delegierten, es nicht zu einer äußerst problematischen Einschränkung der Selbstverwaltung kommen zu lassen. Von dieser Kammerversammlung am 29. Juni wird abhängen, ob das AVW weiterhin seine uneingeschränkte Selbstverwaltung behält, oder zeitweise an eine staatliche Behörde abgibt. Es liegt in der Hand der Delegierten. Der Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit wäre in der Geschichte der berufsständischen Versorgungswerke ein beispielloser und bedauerlicher Vorgang.

#### INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1+3
Neue ASO ist gesichert – Aufsicht bestätigt Arbeit des Leitenden Ausschusses	S. 1-4
Berechenbare Sicherheit – AVW wieder auf dem richtigen Weg	S. 2-3

#### IMPRESSUM

AVWinfo –  
Information für Mitglieder des  
Altersversorgungswerkes der  
Zahnärztekammer Niedersachsen

#### Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der  
Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11a  
30519 Hannover  
Tel. 0511/833910  
Fax 0511/83391-206

#### Mitglieder

##### des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort  
Dr. Josef Kühling-Thees  
Dr. Bodo Vogel

#### Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann  
Angelsburger Straße 19  
26409 Wittmund  
Tel. 04462/3298  
Fax 04462/929420  
hermann.himmelmann@ewetel.net

#### Satz und Druck:

ccv concept center verlag GmbH  
Wiefelstede Straße 59  
26316 Varel  
Tel. 04451/96028-0  
Fax 04451/96928-21  
info@ccv.de

# AVWinfo

EXTRA

Periodikum für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Juni 2007

No. 2

## Neue ASO ist gesichert Aufsicht bestätigt Arbeit des Leitenden Ausschusses

Ende Juli 2007 wird die neue Alterssicherungsordnung unseres AVW Rechtskraft erlangen und damit den Mitgliedern verlässliche Renten, vollständige Kapitaldeckung und Berechenbarkeit der individuellen Rentenansprüche sichern. Vor allem die Rentner im AVW erhalten rückwirkend ab 2003 eine rechtsichere Grundlage für ihre Rentenbescheide. Die künftig zeitnahe und verursachungsgerechte Verteilung von Überschüssen garantiert die Erhaltung des erfolgreichen individuellen Äquivalenzsystems. Zudem werden die aktiven Mitglieder im AVW ihre zukünftigen Renten selbst berechnen können und erhalten so eine verlässliche Grundlage für die Planung ihrer Alterseinkommen. Damit wird auch den Forderungen aus beiden Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg Rechnung getragen. Für die Funktionsfähigkeit unseres AVW bedeutet dies Stärkung und Sicherheit. Nach den Verwerfungen und Verunsicherungen der letzten Jahre ein hart erarbeitetes aber gerade deshalb

auch zutiefst erfreuliches Ergebnis.

In zwei außerordentlichen Kammerversammlungen im März und Mai dieses Jahres hatte der neue Satzungsentwurf denn auch jedes Mal eine klare Mehrheit erhalten. Die weniger sachlich als politisch begründete Verzögerungstaktik einiger Delegierter konnte die eigentlich notwendige Dreiviertelmehrheit jedoch beide Male behindern. Verhindern kann sie das Konzept der neuen ASO aber nicht mehr. Die Aufsichtsbehörde war über den jeweiligen Stand des Erarbeitungsprozesses der neuen ASO ständig informiert. Im Sitzungsausschuss wie im Leitenden Ausschuss waren die sachkundigen Vertreter beider Fraktionen der Kammerversammlung eingebunden und aktiv an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt. Die neue ASO ist also das Ergebnis aus Kooperationsbereitschaft und Konsens aus beiden Fraktionen innerhalb der Fachausschüsse. Gegenvorschläge wurden nicht eingebracht.

Sehr geehrtes Mitglied im AVW!

Das Abstimmungsverhalten einer Minderheit hat bei den letzten beiden außerordentlichen Kammerversammlungen offensichtlich die Sachpolitik der Machtpolitik geopfert. Einige Kollegen, die schon für die Probleme der Vergangenheit verantwortlich waren, betreiben vorsätzlich die Blockade der vom OVG vorgeschriebenen Änderung der ASO. Sie tun dies gegen den Rat der von allen Seiten anerkannten Sachverständigen, gegen das Urteil der von den Aufsichtsbehörden beauftragten Versicherungsmathematiker, gegen die eindeutige Mehrheit der KV und vor allem gegen die Interessen aller aktiven Mitglieder und Rentner im AVW. Mit Schreiben vom 31. Mai ordnet nun die Aufsichtsbehörde des niedersächsischen Sozialministeriums an, den gemeinsam im Leitenden Ausschuss und Sitzungsausschuss des AVW erarbeiteten Entwurf, der dazu in den außerordentlichen Kammerversammlungen von März und Mai bereits zweimal eine deutliche Mehrheit fand, zu beschließen.

Die Aufsichtsbehörde gibt uns damit eine letzte Chance, in einer dritten Kammerversammlung von den Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung Gebrauch zu machen oder aber dem Sozialministerium wesentliche Entscheidungsbefugnisse abzutreten. Auch eine Frage der

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung auf Seite 3

**Auch die von beiden Fraktionen der Kammerversammlung anerkannten Sachverständigen hatten ohne Einschränkung diese in sich geschlossene Konzeption der neuen ASO bestätigt bzw. wesentlich mit erarbeitet. Zu guter Letzt bestellte die Fachaufsicht des Wirtschaftsministeriums ein weiteres Gutachten bei dem renommierten versicherungsmathematischen Unternehmen Heubeck AG in Köln. Dieses Gutachten ist eine eindeutige Bestätigung der Arbeit von Leitendem und Satzungsausschuss: Der neue Satzungsentwurf ist bewährt, zukunftsorientiert, zu 100 Prozent kapitalgedeckt, sicherer als das Bisherige, solide und damit gut geeignet als Grundlage des AVW Niedersachsen.**

#### Gericht erzwingt Satzungsänderung

Schon in den voran gegangenen außerordentlichen Kammerversammlungen am 17. März und 11. Mai 2007 konnte es keinen Zweifel daran geben, dass die derzeit bestehende Alterssicherungsordnung (ASO) keine Rechtswirksamkeit mehr besaß, nachdem das Oberverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 20. Juli 2006 insbesondere den § 12c der ASO für unwirksam erklärt hatte. Im Urteil heißt es, die Kammerversammlung müsse „umgehend“ die Systematik der Rentenanpassung, die sich aus §12c ASO ergibt, ändern. Diese Auflage erfordert eine Änderung der ASO, also der Satzung. Da das naturgemäß nicht innerhalb kurzer Zeit möglich war, wurde für das Jahr 2007 eine Übergangsrege-

lung beschlossen (KV vom 4. Nov. 2006). Auch diese Regelung fand Unterstützung und Zustimmung durch die Aufsicht. Damit schien endlich der Weg für einen Neuanfang nach den früheren festgestellten Fehlsteuerungen der Rentenverteilung im AVW frei zu sein.

#### Rückschläge durch Verweigerung

Bereits bis zur ersten außerordentlichen Kammerversammlungen im März waren alle Fragen von den Sachverständigen erschöpfend beantwortet worden. Insbesondere konnte die zwingende Notwendigkeit und Gestaltung einer Übergangsregelung und die Festlegung des Angleiches an den VPI-Index aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten bestätigt werden. Alle, die an dem neuen Satzungsentwurf nach Vorgaben des OVG-Urteils mitgewirkt hatten, sahen darum keinen Anlass, dass diese neue ASO nicht die 3/4-Mehrheit in der KV erreichen sollte. Aber es kam anders. Der Satzungsentwurf erhielt zwar eine eindeutige Mehrheit, aber nicht die erforderliche Dreiviertelmehrheit. Sichtlich betroffen blieb die Mehrheit der Befürworter mit der Frage zurück, welche Beweggründe jene nur 9 Kollegen veranlassen haben könnten, mit Nein zu stimmen. Denn Alternativvorschläge oder eigene konzeptionelle Vorschläge lagen zu keiner Zeit vor.

Eine zweite außerordentliche Kammerversammlung im Mai wurde notwendig, denn die gerichtliche Forderung nach „umgehender“ Umsetzung der Urteile ließ mutwillige Verzögerungen ebenso wenig

## Berechenbare Sicherheit AVW wieder auf dem richtigen Weg

Mit der neuen Alterssicherungsordnung, die nun Rechtsgrundlage unseres AVW sein wird, werden die Renten verlässlich und berechenbar. Die individuelle Verteilung der Überschüsse erfolgt nach dem Verursachungsprinzip. Generationengerechtigkeit ist wieder gewährleistet. Wenn die Parameter des vorliegenden Entwurfes technisch umgesetzt sein werden, können die Renten rückwirkend ab 2003 nachberechnet und rechtskräftig beschieden werden. Die Neurentner ab 2007 werden überhaupt erstmalig rechtsverbindliche Bescheide erhalten.

Satzungsausschuss und Leitender Ausschuss unter dem Vorsitz von Dr. Karl Horst Schirbort haben dem AVW grundlegend neue und sichere Strukturen gegeben. Mit diesen Ernungenschaften geht das AVW aus einer schwierigen Vergangenheit hervor:

1. **Rechtssicherheit**
2. **Gesicherte, steigende Grundrenten**
3. **Vollständige Kapitaldeckung aller Rentenansprüche**
4. **Berechenbarkeit der individuellen Rentenansprüche**
5. **Transparenz und individuelle Gerechtigkeit**
6. **Verursachungsgerechte Verteilung der Überschüsse**

**Alle Punkte sind Voraussetzung zur Erhaltung unseres individuellen Äquivalenzsystems. Sie bilden die Grundlage individueller Gerechtigkeit.**

**Die vollständige Kapitaldeckung aller Ansprüche (Pkt.3) ist dabei eine markante Besonderheit gerade un-**

**serer neuen Alterssicherungsordnung.**

Damit haben die Kollegen beider Fraktionen in den Fachausschüssen unser AVW auf den richtigen Weg gebracht. Alle Abweichungen von der individuellen Gerechtigkeit des Äquivalenzsystems bleiben künftig auf einen kleinen, gesetzlich vorgegeben Teil begrenzt. Spielraum für unterschiedliche Interpretationen gibt es nicht mehr. Kein LA wird künftig mehr Abweichungen bestimmen können. Nur der Kammerversammlung als oberstem Organ des AVW wird in zu begründenden Sonderfällen ein Eingriffsrecht zustehen; dies auch nur mit einer 2/3-Mehrheit.

Nicht ganz verdrängen lassen wird sich die Erinnerung an nicht nachvollziehbare Widerstände, die schließlich zu der außergewöhnlichen Maßnahme der Aufsichtsbehörde führten. Die Versuche, Sachverstand und eindeutigen Mehrheitswillen zu unterlaufen, ohne alternative Konzepte einzubringen, haben eine klare Absage erhalten. Die dritte außerordentliche Kammerversammlung gibt den Delegierten eine letzte Gelegenheit, die erforderliche 3/4-Mehrheit aus eigener Einsicht zu erreichen und dadurch wenigstens im Nachhinein auch die hohen Kosten wiederholt notwendig gewordener Versammlungen zu rechtfertigen. Ein weiterer Misserfolg kann dem Ergebnis einer guten, zukunftsfähigen ASO jedoch keinen weiteren Schaden mehr zufügen. Für die berufsständische Altersvorsorge würde der zeitweilige Verlust der Selbstbestimmung jedoch schädlich sein, begleitet vom Gesichtsverlust des Organs Kammerversammlung.

zu wie die berechtigten Ansprüche der Rentner auf die ihnen zustehenden Renten und die Klärung der Erwartungen der aktiven Mitglieder. Das Abstimmungsergebnis dieser Mai-KV brachte erneut eine klare Mehrheit für die neue ASO zustande. Diesmal überraschte die Opposition aber mit 21 Neinstimmen zum selben Thema. Offenbar hatten die Delegierten in der ersten außerordentlichen Kammerversammlung noch nach eigener Überzeugung abstimmen dürfen, während sie nunmehr erklärtermaßen einem Fraktionszwang unterworfen wurden. Ein gerade in der Frage der Alterssicherung unangebrachter Versuch, den ergebnisorientierten, eindeutigen Mehrheitswillen in der Kammerversammlung zu blockieren, und Sacharbeit den „politischen“ Interessen Weniger unterzuordnen.

#### Aufsichtsanordnung

Dem konnte die Aufsicht nicht länger zusehen. Die vorsätzliche Torpedierung der dringend notwendigen Rechtsgrundlage für unser AVW und damit der grundlegenden Interessen aller Mitglieder fand in einem Schreiben des Sozialministeriums eine deutliche Reaktion.

Die Rechtsaufsicht ordnet am 31. Mai an, die vorliegende Neufassung der ASO „zu beschließen“. Im Falle des Nichtbefolgens dieser Anordnung wird die Beschlussfassung der Satzung im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt.“

Die weiteren Ausführungen dieses Briefes beschreiben die Wahrnehmung der Aufsicht und lassen uns

Vernunft! Wenn in der dritten und letzten Abstimmung der Kammerversammlung zum neuen Satzungsentwurf wiederum einige ZfN-Delegierte die erforderliche 3/4-Mehrheit verweigern, wird das Sozialministerium die von unserer Selbstverwaltung erarbeitete Neufassung im Wege einer „Ersatzvornahme“ in Kraft setzen. Der Aufsicht bleibt keine andere Wahl, „da die ZKN eine ihr obliegende Pflicht (sonst) nicht erfüllt und damit die Voraussetzung einer Anordnung gemäß § 87 HKG gegeben ist“.

Unser AVW muss endlich wieder auf eine rechtssichere Grundlage gestellt werden, die dabei den Vorstellungen und Interessen der Mitglieder Rechnung tragen kann. Ein Eingriff der Aufsicht aber würde trotz des in der Sache positiven Ergebnisses einen Rückschlag für die demokratisch legitimierte Selbstbestimmung unseres AVW bedeuten. Das Recht auf Selbstverwaltung wäre in einer wichtigen Grundsatzfrage beschädigt.

Der 29. Juni 2007 wird also für unser AVW zu einem entscheidenden Tag. Ich kann von dieser Stelle nur alle Mitglieder der Kammerversammlung auffordern, sich nicht vor einen politischen Karren spannen zu lassen: Setzen Sie unsere Selbstverwaltung nicht außer Kraft! Die Mitglieder nicht nur unseres Versorgungswerkes werden kein Verständnis dafür aufbringen, wenn das Selbstbestimmungsrecht in dieser Sache ohne konkrete Argumente derart leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte. Bitte, verehrte Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie das nicht zu!

Ihr Dr. Karl Horst Schirbort